

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Auslandsfahrten:

Fahrten außerhalb der Republik Österreich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters. Auslandsfahrten sind vom Mieter und dessen berechtigten Lenker spätestens bei der Übernahme des Mietfahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben. Allfällige Genehmigungen von Auslandsfahrten gelten nur für die jeweils vereinbarten Länder, nicht hingegen für andere Auslandsfahrten. Der Mieter ist verpflichtet, sich im Falle einer genehmigten Fahrt außerhalb Österreichs über die Verkehrsvorschriften der jeweiligen Länder zu informieren. Etwaige Gebühren für Mautpflichten und besondere Verkehrsbestimmungen für Fahrten außerhalb Österreichs sind nicht inkludiert.

2. Besondere Pflichten des Mieters und des Lenkers:

Der Mieter und der Lenker sind verpflichtet, das Mietfahrzeug schonend und dem Verwendungszweck entsprechend zu behandeln und alle für die Benützung eines Kraftfahrzeuges bestehenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften einzuhalten. Der Transport gefährlicher Güter nach dem Gefahrgüterbeförderungsgesetz (GGBG) ist mit dem Mietfahrzeug ausdrücklich verboten. Der Mieter und der Lenker haben das Mietfahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern.

3. Ladegut:

Der Mieter hat für die sachgemäße Befestigung des Ladegutes zu sorgen, sodass durch dieses kein Schaden am Mietfahrzeug eintritt. Ebenfalls ist die Be- und Entladung sorgfältig und ohne Beschädigung des Mietfahrzeuges vorzunehmen.

4. Fahrtüchtigkeit des Lenkers:

Der Mieter darf das Fahrzeug nur durch den im Mietvertrag genannte/n Lenker lenken lassen. Er muss sich vorher von dessen Fahrtüchtigkeit und von der Tatsache des Vorhandenseins einer ordnungsgemäß ausgestellten und gültigen Lenkerberechtigung (die mindestens ein Jahr alt sein muss) des Dritten überzeugen.

5. Unzulässige Verwendung des Mietfahrzeuges:

Es ist dem Mieter und dem Lenker nicht gestattet, das Mietfahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder zum Einsatz bei Renn- oder Sportveranstaltungen als unmittelbar teilnehmendes oder als Trainings-, Test- oder Erkundungsfahrzeug zu benützen. Untersagt ist außerdem das Befahren von Rennstrecken, auch wenn sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind. Eine Belastung des Fahrzeugs über das gesetzlich limitierte höchstzulässige Gesamtgewicht hinaus ist verboten.

6. Mietdauer und Rückgabe:

Der Mieter und der Lenker verpflichten sich, das Mietfahrzeug in dem von ihm übernommenen Zustand am umseitig vereinbarten Tag und Ort während der Geschäftszeiten bei der Station der Firma KFZ KISS Autovermietung zurückzugeben. Es gilt als vereinbart das übermäßige Verschmutzungen des Innenraums vollständig vom Mieter zu beheben sind, ansonsten wird die Reinigung dem Mieter in Rechnung gestellt. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Mietfahrzeuges am vereinbarten Rückgabeort, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel verpflichten den Mieter und den Lenker zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstehenden Schadens, sofern diese Verzögerung von ihm verschuldet wurde.

7. Zahlungsbedingungen:

Die Mietkosten sind bei Abholung des Mietfahrzeuges sofort zur Zahlung fällig, Schadenszahlungen mit schriftlicher Aufforderung zur Schadenszahlung durch den Vermieter. KFZ KISS kann dem Mieter weitere Kosten in Rechnung stellen, die während des Mietzeitraums und/oder aufgrund der Nutzung des Fahrzeuges durch das Verhalten des Mieters/Fahrers entstanden sind. Sie haften für jegliche Verkehrsstrafen, Strafzettel oder Verstöße, die während der Mietdauer begangen werden.

8. Auftreten von Schäden:

Bei Auftreten von Betriebsstörungen oder Schäden am Mietfahrzeug jeder Art ist so rasch wie möglich der Vermieter zu verständigen und dessen Weisung einzuholen.

9. Umfang der Haftung des Mieters und des Lenkers:

Selbstbehalt bei Unfallschaden Euro 600,00

Selbstbehalt bei Park- u. Vandalismusschäden Euro 600,00

Selbstbehalt bei Elementarschaden Euro 0,00

Selbstbehalt bei Glasschaden Euro 600,00

Selbstbehalt bei Glasschaden wenn die Reparatur ohne Austausch der Scheiben durchgeführt wird Euro 70,00

Anhänger haben keine Vollkasko. Schäden sind in vollem Ausmaß vom Mieter zu tragen.

10. Besondere Pflichten des Mieters und des Lenkers bei einem Schadensfall:

Im Falle eines Unfalls oder eines Diebstahls ist der Vermieter so rasch wie möglich telefonisch zu benachrichtigen und anschließend ist ihm eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben. Die gesetzlichen Verpflichtungen über das Verhalten nach einem Verkehrsunfall sind strikt zu beachten. Wenn lediglich Sachschaden entstanden ist, so ist entweder ein gemeinsamer Unfallbericht mit dem Gegner zu verfassen oder, insbesondere wenn ein wechselseitiger Identitätsaustausch nicht möglich ist, eine polizeiliche Unfallaufnahme zu verlangen; auf die Bestimmung der § 4 Abs. 5a und 5b Straßenverkehrsordnung („Blaulichtsteuer“) wird verwiesen. Für die Schadenbearbeitung durch den Vermieter wird vom Vermieter eine Gebühr von Euro 46,80 (inkl. Umsatzsteuer) pro Schadensfall dem Mieter oder dem Lenker in Rechnung gestellt, sofern den Mieter oder Lenker ein Verschulden am Schaden trifft oder ein verantwortlicher Dritter nicht ermittelt werden kann. Diese Gebühr für die Schadenbearbeitung unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 Abs. 2 ABGB.

11. Datenschutzbestimmungen:

Im Rahmen der Vermietung ist die Erhebung von personenbezogenen Daten notwendig. Der Mieter ist daher verpflichtet, uns die notwendigen Informationen bekanntzugeben. Soweit diese Daten nicht vom Mieter vollständig bekanntgegeben wurden, kann KFZ KISS Autovermietung (der Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes) die Anfrage nicht richtig verarbeiten. KFZ KISS Autovermietung verarbeitet die personenbezogenen Daten des Mieters, um Fahrzeuge zu reservieren und zu vermieten, sofern der Mieter dieser nicht widersprochen hat. Der Mieter kann Fehler in den erhobenen Daten korrigieren und sein Recht auf Zugriff, Aktualisierung oder Löschung der personenbezogenen Daten ausüben, indem er KFZ KISS Autovermietung kontaktiert. Die entsprechenden Kontaktdaten wurden dem Mieter im Mietvertrag bekanntgegeben, den dieser unterschrieben hat, als er das Fahrzeug abgeholt hat. Der Mieter stimmt am Mietvertrag ausdrücklich zu, dass sein Name, seine E-Mail-Adresse, Adresse und Telefonnummer von KFZ KISS Autovermietung an die oben genannten Empfänger zu den oben genannten Zwecken übermittelt werden dürfen. Der Mieter kann dieser werblichen Nutzung und/oder Übermittlung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen bzw. eine bereits erteilte Zustimmung, auch getrennt voneinander, per Mail an kfz.kiss@kabelplus.at widerrufen.

12. Bestimmungen für Unternehmensgeschäfte:

Ist der Mieter ein Unternehmen, so gelten die obigen Bestimmungen.

13. Betankung des Fahrzeuges

Alle Fahrzeuge werden mit einem vollen Tank dem Mieter übergeben und sind vom Mieter mit vollem Tank zurückzustellen. Der Mieter hat zu beachten, dass die für das Betanken geltenden Vorschriften abhängig vom Rückgabeort sind. Die jeweils geltenden Bestimmungen werden gemäß dem vereinbarten Rückgabeort im Mietvertrag vereinbart. Es ist zu beachten, dass KFZ KISS vom Mieter den Nachweis über die Betankung in Form einer Quittung verlangen kann.

14. Rücktritt und Stornogebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht besteht. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass auf Grund der gesetzlichen Bestimmung ein Widerrufsrecht gleichfalls nicht besteht. KFZ KISS Autovermietung räumt dem Kunden jedoch ein Rücktrittsrecht ein. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag stellt KFZ KISS Autovermietung die nachfolgenden Stornogebühren in Rechnung, bei deren Bemessung die gewöhnlich mögliche anderweitige Vermietung berücksichtigt sind:

a) 5 Tage vor Übernahme: 25% des Mietpreises

b) 2 Tage vor Übernahme: 50% des Mietpreises

c) am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeuges: 100% des Mietpreises

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag wird Unterwart vereinbart. Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Oberwart für sämtliche Streitigkeiten aus dem Mietvertrag, einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Vermieters gegen den Mieter. Der Lenker, als Mitmieter gemäß Punkt 2 erklärt ausdrücklich, vom Mieter zum Abschluss der Vereinbarung des Erfüllungsortes und der Gerichtsstandsvereinbarung bevollmächtigt zu sein und bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf der Vorderseite des Vertrages.